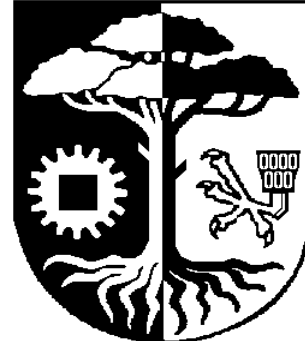


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



13. Jahrgang

14. September 2004

Nr.: 37 Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2002	2
2. Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde (Parkgebührenordnung)	3
3. Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern	4
4. Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde	4
5. Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Ortsteil Kerzendorf	12

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Benutzung des Friedhofes  
der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2002**

Aufgrund der §§ 5 (1) und 35 (2) Nummer 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001, GVBl. I, S. 154 in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 (1), 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999, GVBl. I, S. 231 in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 07. 09. 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 37 erhält folgende Fassung:

**Grabplatzgebühren**

(1) Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes beträgt die Gebühr bei einem

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(20 Jahre Ruhefrist) | 290,00 € |
| 2. | Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr<br>(25 Jahre Ruhefrist)  | 720,00 € |
| 3. | Urnenreihengrab<br>(25 Jahre Ruhefrist)  | 590,00 € |

(2) Nutzungsrecht für Wahlgräber

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab beträgt:

- |     |  |                                    |
|-----|--|------------------------------------|
| 1.  | pro Erdbestattungswahlgrab für 30 Jahre (je Einzelgrabfläche)  |                                    |
| 1.1 | am Grabfeldweg   | 1.567,50 €                         |
| 1.2 | am Hauptweg bzw. in besonderer Lage<br>(Die gebührenmäßige Zuordnung der Wahlgräber<br>gemäß 1.1 und 1.2 ergibt sich aus dem Belegungsplan.) | 156,00 €<br>Aufschlag auf Pkt. 1.1 |
| 1.3 | pro Urnenwahlgrab für 30 Jahre<br>(Beisetzung bis zu 5 Urnen)  | 810,00 €                           |

(3) Urnengemeinschaftsanlagen

Die Gebühr für die Überlassung eines Grabplatzes in den Urnengemeinschaftsanlagen beträgt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Urnengemeinschaftsanlage 1 (anonyme Beisetzung) | 655,00 € |
| 2. | Urnengemeinschaftsanlage 2                      | 967,50 € |

**Artikel 2**

§ 38 Absatz 1 Pkt. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- |     |  |                                  |
|-----|--|----------------------------------|
| 1.  | Erdbestattungswahlgrab (je Einzelgrabfläche) |                                  |
| 1.1 | am Grabfeldweg                               | 52,25 €                          |
| 1.2 | am Hauptweg bzw. in besonderer Lage          | 5,20 €<br>Aufschlag auf Pkt. 1.1 |
| 2.  | Urnenwahlgrab                                | 27,00 €                          |

### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 13. 09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 10 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310 ber. S. 919) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GVBl. Teil II Nr. 69 vom 29. September 1993), hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.09.2004 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird eine Gebühr entsprechend Absatz 2 festgesetzt.

(2) Die Mindestgebühr beträgt für alle Parkplätze im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde 0,20 € je 16 Minuten. Für jeweils 0,10 € kann für weitere 8 Minuten geparkt werden, bis die jeweilige Höchstparkdauer erreicht ist.

**§ 2  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Parkgebührenordnung tritt am 15.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 02. Mai 2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13. 09. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Satzung**

**zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.09.2004 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Ludwigsfelde zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 23.01.1996, bekannt gemacht im Amtsblatt vom 26.02.1996, wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigsfelde, 13. 09. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Stadtgebiet
- § 2 - Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 - Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 4 - Gleichstellungsbeauftragte
- § 5 - Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 6 - Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 - Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte
- § 8 - Stadtverordnetenversammlung
- § 9 - Ausschüsse
- § 10 - Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse
- § 11 - Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 12 - Entscheidungskompetenz des Hauptausschusses
- § 13 - Beigeordnete
- § 14 - Stadtbedienstete
- § 15 - Ortsbeirat, Ortsbürgermeister
- § 16 - Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 - Inkrafttreten

#### Hinweis:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

## Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.09.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Stadtgebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Ludwigsfelde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst ca. 109,30 km<sup>2</sup>.
- (4) Zur Stadt Ludwigsfelde gehören folgende Ortsteile:

a) Ortsteil Ahrensdorf	(Gemarkung Ahrensdorf)
b) Ortsteil Genshagen	(Gemarkung Genshagen)
c) Ortsteil Gröben	(Gemarkung Gröben)
d) Ortsteil Groß Schulzendorf	(Gemarkung Groß Schulzendorf)
e) Ortsteil Jütchendorf	(Gemarkung Jütchendorf)
f) Ortsteil Kerzendorf	(Gemarkung Kerzendorf)
g) Ortsteil Löwenbruch	(Gemarkung Löwenbruch)
h) Ortsteil Mietgendorf	(Gemarkung Mietgendorf)
i) Ortsteil Schiaß	(Gemarkung Schiaß)
j) Ortsteil Siethen	(Gemarkung Siethen)
k) Ortsteil Wietstock	(Gemarkung Wietstock)

### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Ludwigsfelde zeigt: Von Schwarz in Silber gespalten, darin eine bewurzelte Kiefer in verwechselten Farben, rechts begleitet von einem goldenen Zahnrad und links von einem roten Vogelfang.
- (2) Die Flagge der Stadt Ludwigsfelde besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben weiß und schwarz mit dem auf der Nahtstelle aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Ludwigsfelde zeigt das Stadtwappen in verkleinerter Form.

### § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausstraße 3, einzusehen.

**§ 4****Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

**§ 5****Rechte und Pflichten der Stadtverordneten**

(1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen aller Ausschüsse, denen er nicht angehört, mit Rederecht teilnehmen.

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses gehindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

**§ 6****Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

**§ 7****Entscheidungen der  
Stadtverordnetenversammlung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000 EUR übersteigt (§ 35 Abs. 2 Nr. 19 GO), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs. 1 Buchstabe e GO).

**§ 8****Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung fünf volle Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.
- (4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Vergabe von Aufträgen,
  4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  6. die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
  7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

**§ 9****Ausschüsse**

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Als beratende Ausschüsse werden gebildet:
  - a) Bauausschuss,
  - b) Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
  - c) Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus acht Mitgliedern und dem Bürgermeister. Die unter Abs. 2 genannten Ausschüsse bestehen aus jeweils neun Mitgliedern.
- (4) Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich die Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.



## § 10

### Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse

(1) Die Stellvertreter der Vorsitzenden aller Ausschüsse werden aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse gewählt.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 11

### Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Der Aufgabenbereich des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Sozialangelegenheiten und unmittelbar davon berührte Sachverhalte,
2. Schulangelegenheiten,
3. Kinder- und Jugendarbeit sowie Frauenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten des Regiebetriebes Kultureinrichtungen,
5. Sportangelegenheiten einschließlich Schwimmbad.

(2) Der Aufgabenbereich des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten der Bauverwaltung, Bauleitplanung, des Hoch- und Tiefbaues, der Stadtentwicklung,
2. Angelegenheiten des Regiebetriebes Baubetriebsamt, wie bauliche Anlagen, Umwelt- und Naturschutz, Grünanlagen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben nach § 113 der GO wahr.

(4) Der Aufgabenbereich des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten der Finanzverwaltung,
3. Ordnungs- und Straßenverkehrsangelegenheiten, ohne Angelegenheiten der Gefahrenabwehr,
4. Liegenschaftsangelegenheiten,
5. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

## § 12

### Entscheidungskompetenz des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Nicht in der Entscheidungskompetenz des Hauptausschusses sind Grundstücks- und Vermögensgeschäfte über Grundstücke, die aus Gründen des Denkmalschutzes, ihres ortsbildprägenden Charakters bzw. wegen ihrer soziokulturellen Funktion besondere örtliche Bedeutung haben.

## § 13

### Beigeordnete

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 70 Abs. 1 GO auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beigeordneten. Dieser Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung.

(2) Weitere Stellvertreter, die den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist, werden durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

#### **§ 14 Stadtbedienstete**

(1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) der Arbeiter,
- b) der Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe IVa BAT-O.

(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein

- a) bei den Arbeitern,
- b) bei den Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe IVa BAT-O.

#### **§ 15 Ortsbeirat, Ortsbürgermeister**

(1) In folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

- |                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| a) Ortsteil Ahrensdorf        | mit 3 Mitgliedern, |
| b) Ortsteil Genshagen         | mit 5 Mitgliedern, |
| c) Ortsteil Gröben            | mit 3 Mitgliedern, |
| d) Ortsteil Groß Schulzendorf | mit 3 Mitgliedern, |
| e) Ortsteil Jütchendorf       | mit 3 Mitgliedern, |
| f) Ortsteil Kerzendorf        | mit 3 Mitgliedern, |
| g) Ortsteil Löwenbruch        | mit 3 Mitgliedern, |
| h) Ortsteil Mietgendorf       | mit 3 Mitgliedern, |
| i) Ortsteil Siethen           | mit 3 Mitgliedern, |
| j) Ortsteil Wietstock         | mit 3 Mitgliedern. |

(2) In dem Ortsteil Schiaß ist ein Ortsbürgermeister unmittelbar zu wählen.

(3) Neben dem Anhörungsrecht gemäß § 54a Abs. 1 GO ist der Ortsbeirat über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, die den Ortsteil betreffen, vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu hören.

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs. 1 Buchstabe e GO) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte nach Maßgabe des Haushaltes über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

- (5) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben die aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Ortsbeirates an der Teilnahme an einer Sitzung des Ortsbeirates gehindert, hat er sich vorher beim Ortsbürgermeister zu entschuldigen.
- (6) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (7) Innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung des Ortsbeirates haben die Mitglieder des Ortsbeirates dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Änderungen sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.
- (8) Für den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Schiaß gilt der Abs. 7 in sinngemäßer Anwendung.
- (9) Der Ortsbeirat tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister, ansonsten durch den Ortsbürgermeister.
- (10) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (11) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (12) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden nach § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung fünf volle Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung nach Satz 1 in den in § 16 Abs. 5 aufgeführten Bekanntmachungskästen erfolgen.

## § 16

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen sowie zeichnerischen Darstellungen kann generell eine Bekanntmachung des vollen Wortlautes dadurch ersetzt werden, dass in der Bekanntmachung anzugeben ist, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerischen Darstellungen und Pläne werden im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde. Sie können zusätzlich in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht werden.

**1. Kernstadt Ludwigsfelde**

- Rathausstraße 2
- Kulturhaus Theodor-Fontane-Straße 42 / Ecke Potsdamer Straße
- Links neben Bushaltestelle Salvador-Allende-Straße

**2. Ortsteil Löwenbruch**

- Rheinfeldener Allee Nr. 1
- Bushaltestelle Löwenbruch Gasthaus
- Weinbergsweg gegenüber Haus Nr. 5

**3. Ortsteil Genshagen**

- Ludwigsfelder Straße 10
- Zur Waldwiese / Ecke Zum Storchenhorst
- Links neben Dorfstraße Haus Nr. 6
- Waldstraße gegenüber Haus Nr. 3
- Dorfstraße neben Haus Nr. 17

**4. Ortsteil Wietstock**

- Dorfstraße 24
- Märkisch Wilmersdorfer Weg – links neben Haus Nr. 1a

**5. Ortsteil Groß Schulzendorf**

- Gemeindehaus Dorfaue 31

**6. Ortsteil Kerzendorf**

- Bushaltestelle Kerzendorf Dorfstraße
- Gemeindehaus Dorfstraße 21

**7. Ortsteil Siethen**

- Links neben Gemeindehaus Trebbiner Straße 9
- Bushaltestelle Siethen Seestücke

**8. Ortsteil Gröben**

- Spritzenturm Ahrensdorfer Weg
- Dorfstraße am Gutshaus Haus Nr. 26
- Wohnpark Gröben am See gegenüber Weidenhof Haus Nr. 1

**9. Ortsteil Jütchendorf**

- Feuerwehrgerätehaus Lindenstraße gegenüber Haus Nr. 13

**10. Ortsteil Schiaß**

- Seestraße gegenüber Haus Nr. 6

**11. Ortsteil Mietgendorf**

- Ringstraße rechts neben Haus Nr. 3

**12. Ortsteil Ahrensdorf**

- Alte Potsdamer Straße Haus Nr. 18
- Schulstraße 1
- Hauptstraße links neben Haus Nr. 7
- Hauptstraße 35a

(6) Das Amtsblatt ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, während der Sprechzeiten erhältlich.

## § 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2002 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13. 09. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde

#### zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Kerzendorf

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beitragstatbestand

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Absatz 2 genannte Ausbaumaßnahme bei Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil Kerzendorf und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Ausbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße.

**§ 2****Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 3 und 4 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 3. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.

(4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

### § 3

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 2 Abs. 4) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 2 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
2. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn

- a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
- b) bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
- c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

#### § 4

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 2 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
  - a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
  - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
  - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten)



- d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
- e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

### **§ 5 Beitragssatz**

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße wird ein Beitragssatz von 0,308626 € je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche festgesetzt.

### **§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage bei gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei öffentlichen Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

### **§ 7 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

### **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.1997 in Kraft.

Ludwigsfelde, 13. 09. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister